THÜRINGER LANDTAG
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2399
19.11.2025

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Ermittlungsverfahren wegen der Aussage „Björn Höcke ist ein Nazi“

Im Frühjahr 2024 wurden unter anderem Mitglieder der Gruppe „Omas gegen Rechts“ sowie weitere engagierte Personen in der Stadt Mühlhausen (Unstrut-Hainich-Kreis) und in Mühlberg (Ortsteil der Landgemeinde Drei Gleichen im Landkreis Gotha) polizeilichen Maßnahmen unterzogen, weil sie Plakate mit der Aufschrift „Björn Höcke ist ein Nazi“ trugen. Die Landesregierung bestätigte auf eine Mündliche Anfrage (Drucksache 7/10278), dass mindestens sieben Ermittlungsverfahren wegen § 185 des Strafgesetzbuchs (StGB – Beleidigung) in Thüringen eingeleitet wurden, ohne allerdings zu deren Ausgang oder zu möglichen weiteren Fällen Stellung zu nehmen. Die Aussage „Björn Höcke ist ein Nazi“ wurde von mehreren Staatsanwaltschaften – unter anderem in den Ländern Hessen und Hamburg – ausdrücklich als durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt eingestuft, vergleichbar auch Aktenzeichen 6402 Js 226874/23 der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die darin keine Beleidigung, sondern „ein an Tatsachen anknüpfendes Werturteil“ sahen; weitere Fälle gab es außerdem in den Städten Hamburg, Nürnberg und Aachen. Betroffene der Anzeigen führten an, dass auch die Darstellung Höckes in Verbindung mit einem Hitlergruß im Kontext der Aussagen „Björn Höcke ist ein Nazi“ und „Nie wieder“ als eindeutige Ablehnung nationalsozialistischer Symbole zu verstehen sei. Eine solche Darstellung sei – vergleichbar mit durchgestrichenen Hakenkreuzen – nicht strafbar. Der Bundesgerichtshof stellte bereits im Jahr 2007 (Aktenzeichen 3 StR 486/06) klar, dass Darstellungen, die erkennbar der Kritik, Distanzierung oder Aufklärung dienen, nicht unter die Strafbarkeit fallen. Auch § 86 Abs. 4 StGB („staatsbürgerliche Aufklärung und Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen“) verdeutlicht, dass in solchen Fällen regelmäßig keine Strafbarkeit anzunehmen wäre.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1380** vom 1. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. November 2025 beantwortet:

1. In wie vielen weiteren Fällen (zusätzlich zu den sieben dokumentierten) wurden in Thüringen seit dem Jahr 2023 Ermittlungsverfahren wegen des Plakatspruchs „Björn Höcke ist ein Nazi“ eingeleitet (bitte mit Ort, Datum und Anlass einzeln auflisten)?

   Antwort:
   Es wurde ein weiterer Fall wegen Beleidigung registriert, dem eine Veröffentlichung in einem sozialen Netzwerk mit einer ähnlichen Formulierung am 4. Mai 2023 in Weimar zugrunde lag.

   Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Mündlichen Anfrage in der Drucksache 7/10278, Antwort zur Frage 1, einen Fall in Mühlberg und zwei Fälle in Mühlhausen wegen des Verdachts einer gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung (§ 188 Strafgesetzbuch - StGB) beinhaltete.

Druck: Thüringer Landtag, 3. Dezember 2025

2. Wie viele der in Frage 1 und in der Drucksache 7/10278 benannten Ermittlungsverfahren wurden zwischenzeitlich
   a) eingestellt (bitte mit Datum und Begründung),
   b) durch Strafbefehl abgeschlossen,
   c) angeklagt,
   d) vor Gericht verhandelt und
   e) durch Urteil abgeschlossen?

   Antwort:
   Es wurden sieben Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung am 19. Oktober 2023, 17. und 31. Januar 2024, 4. Juni 2024 (zwei Ermittlungsverfahren), 15. Juli 2024 sowie 1. Februar 2025 eingestellt. In einem Fall wurde Anklage erhoben und einem Fall wurde ein Strafbefehl erlassen.

   In keinem Verfahren wurde vor Gericht verhandelt oder erging ein Urteil.

3. Welche Staatsanwaltschaften in Thüringen haben sich in ihren Stellungnahmen oder Verfügungstexten zur strafrechtlichen Relevanz der Aussage „Björn Höcke ist ein Nazi“ geäußert (bitte mit Angabe des Tenors)?

   Antwort:
   Die Einstellungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen erfolgten mit der Begründung, dass der Ausspruch „Höcke ist ein Nazi“ keine strafbare Beleidigungshandlung darstelle, sondern es sich dabei um ein an Tatsachen anknüpfendes und damit von der Meinungsfreiheit gedecktes Werturteil handele. In den übrigen Verfahren hat eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Relevanz der gegenständlichen Aussage nicht stattgefunden. Die gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren und das bei der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen des Vorfalls in Mühlberg geführte Verfahren wurden bereits mangels Strafantrags des Abgeordneten Björn Höcke eingestellt.

4. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über eine einheitliche Handhabung durch die Generalstaatsanwaltschaft oder über dienstliche Weisungen an die nachgeordneten Staatsanwaltschaften zu dieser Aussage?

   Antwort:
   Dienstliche Weisungen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Aussage gibt es nicht.

5. In welchen Fällen seit dem Jahr 2023 wurden bei Demonstrationen wegen solcher Plakate Maßnahmen der Polizei wie Personalienfeststellungen, Durchsuchungen oder Bildaufnahmen vorgenommen (bitte auflisten nach Datum, Ort, Maßnahme und Rechtsgrundlage)?

   Antwort:
   Es wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage in der Drucksache 7/10278 verwiesen.

6. In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Anzeige wegen Beleidigung auf Antrag durch Björn Höcke persönlich?

   Antwort:
   Der Abgeordnete Björn Höcke hat lediglich in den Verfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen der in einem sozialen Netzwerk veröffentlichten Äußerungen Strafantrag gestellt.

7. In wie vielen Fällen erfolgte die Anzeige durch die Polizistinnen und Polizisten von Amts wegen, obwohl es sich bei § 185 StGB um ein grundsätzlich antragsgebundenes Delikt handelt?

   Antwort:
   In sieben Fällen erfolgte die Einleitung der Ermittlungsverfahren von Amts wegen.

8. In wie vielen Fällen wurde neben § 185 StGB auch § 188 StGB (Beleidigung gegen Personen des politischen Lebens) in die rechtliche Würdigung einbezogen?

   Antwort:
   In vier Ermittlungsverfahren wurde § 188 StGB ausdrücklich in die rechtliche Würdigung einbezogen.

9. Welche internen Erlasslagen oder Rundverfügungen existieren in Thüringen bezüglich der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Handhabung von Meinungsäußerungen im Kontext von Demonstrationen gegen die AfD?

   Antwort:
   Erlasse und Rundverfügungen zur Handhabung von Meinungsäußerungen im Kontext mit Demonstrationen gegen die AfD gibt es in Thüringen nicht.

10. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko, dass polizeiliches Vorgehen gegen derartige Meinungsäußerungen eine abschreckende Wirkung auf zivilgesellschaftliches Engagement entfalten kann?

    Antwort:
    Die Thüringer Polizei gewährleistet die Grundrechte gemäß Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes sowie die öffentliche Sicherheit und setzt geltendes Recht durch.

11. Wie viele Fälle, in denen es zu einer Intervention gegen entsprechende Plakate kam, betrafen Minderjährige?

    Antwort:
    In einem Fall war eine jugendliche Person betroffen.

12. Wurde in den Jahren 2024 und 2025 ein Austausch oder eine rechtliche Bewertung durch das Justizministerium gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft veranlasst oder ist eine solche vorgesehen?

    Antwort:
    Es wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

13. Welche Haltung vertritt die Landesregierung im Hinblick auf eine grundrechtlich gesicherte Protestkultur gegen extrem rechte Parteien und deren Funktionäre, insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit?

    Antwort:
    Die Landesregierung gewährleistet die Grundrechte gemäß Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes.

Maier
Minister